

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Geplante Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten in Niedersachsen**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 28.02.2023 - Drs. 19/734  
an die Staatskanzlei übersandt am 01.03.2023

Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 15.03.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Nach einem Bericht des Hamburger Abendblatt vom 27.02.2023 plant die Landesregierung die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Polizeikräfte in Niedersachsen (<https://www.abendblatt.de/region/niedersachsen/article237762675/Rot-Gruen-arbeitet-an-Kennzeichnungspflicht-bei-der-Polizei.html>).

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Landtages umfasst eine Vielzahl verschiedener Vorhaben, die sich u. a. auf polizeiliche Prozesse und Strukturen auswirken. Darunter ist auch die befristete Einführung einer anonymen individualisierten Kennzeichnungspflicht für Polizeikräfte in geschlossenen Einsätzen genannt.

Eine anonymisierte Kennzeichnungspflicht bedeutet, dass die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nicht dazu verpflichtet werden, ihren Namen auf der Uniform zu tragen, sondern z. B. Nummernfolgen, die für Außenstehende keinen Rückschluss auf die Identität der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zulassen.

Die Polizei Niedersachsen verfügt aktuell bereits über Regelungen zur Kennzeichnung von sogenannten Geschlossenen Einheiten, die z. B. bei Versammlungslagen oder großen Sportveranstaltungen vorrangig zum Einsatz kommen. Im Rahmen dieser „Geschlossenen Einsätze“ tragen diese Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in Niedersachsen eine sogenannte taktische Rückenzeichnung, mittels der eine Zuordnung beginnend von der Abteilungs- über die Hundertschaftsebene bis hin zur kleinsten Organisationseinheit möglich ist.

Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Einsatz- und Streifendienstes verfügen über Namensschilder, die sie an ihren Uniformen tragen können. Die Entscheidung zum Tragen der Namensschilder ist ihnen freigestellt. Grundsätzlich ist die Polizei Niedersachsen aber eine sehr bürgernahe und aufgeschlossene Polizei, und es ist vielerorts zu beobachten, dass die Namensschilder im täglichen Dienst gerne getragen werden und sich bewährt haben.

Die bestehenden Regelungen lassen daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte im Einzelfall bei Bedarf zuverlässig und schnell identifizieren zu können.

Vor diesem Hintergrund werden entsprechend den Zielsetzungen aus dem Koalitionsvertrag Prüfungen dazu erfolgen, inwieweit die bestehenden Kennzeichnungen und diesbezüglichen Regelungen einer Veränderung oder Anpassung bedürfen. Hieran knüpfen eine Vielzahl rechtlicher, organisatorischer und haushaltsrechtlicher Fragestellungen an, die im Laufe der Legislaturperiode betrachtet werden sollen.

**1. Für wann und in welchem Umfang plant die Landesregierung die individuelle Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten bei Einsätzen?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**2. Welches ist die Rechtsgrundlage für die geplante Kennzeichnung?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**3. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass gekennzeichnete Polizeibeamte nicht von Außenstehenden identifizierbar sind und somit die Person des einzelnen Polizeibeamten und dessen Familie geschützt bleibt?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

(Verteilt am 20.03.2023)